

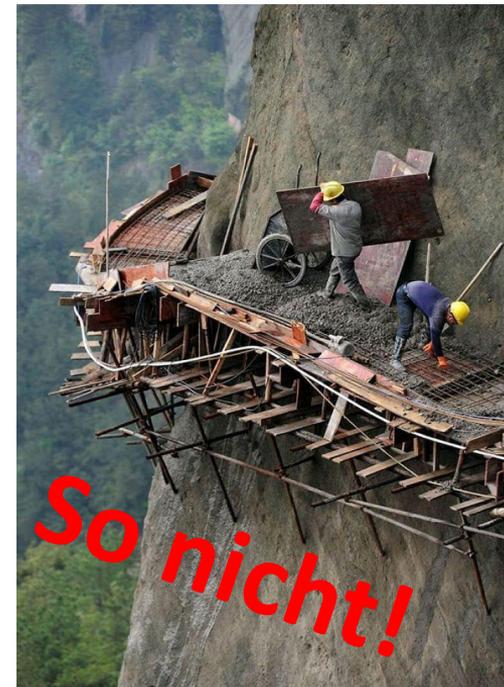


BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Absturzsicherheit im Hochbau

Wir schaffen sichere,
hoch gelegene Arbeitsplätze,
die S i e nutzen!



Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Wer sind wir?



Die zentrale Standesorganisation –
die Stimme des Gerüstbaus für starke Rahmenbedingungen



Die kompetente Arbeitgebervertretung –
für geregelte Arbeitsbedingungen



Der professionelle Service-Dienstleister –
für alle betrieblichen Belange

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Ihre Ansprechpartner im Präsidium/Vorstand



*Dipl.-Betriebswirt
(FH) Marcus Nachbauer*
Bundesinnungsmeister



Frank Dostmann
Stellv. Bundesinnungsmeister
Wirtschaft, Recht und Ausbildung



Dipl.-Ing. Holger Budroweit
Stellv. Bundesinnungsmeister
Technik

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Die Geschäftsstelle ist für SIE da!



Geschäftsführerin
Rechtsanwältin Sabrina Luther

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

SCHLANKE ORGANISATION – FÜR EINE EFFIZIENTE MITGLIEDERBETREUUNG

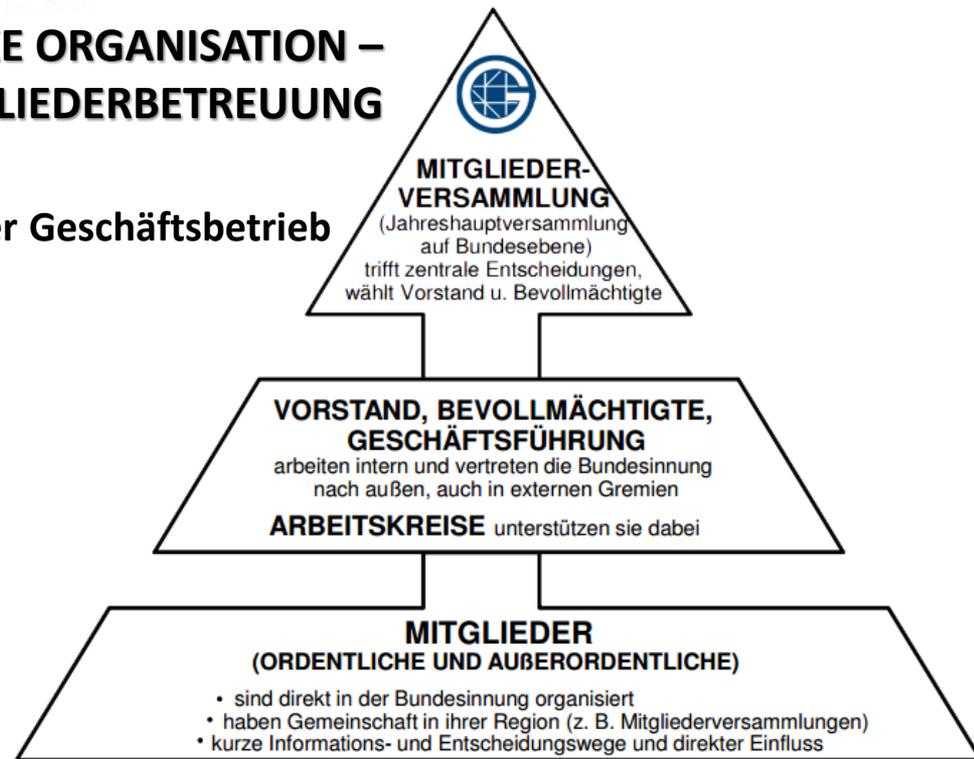
zentraler, kostenoptimierter und unbürokratischer Geschäftsbetrieb

direkter Kontakt der Mitglieder

demokratische Mitgliederversammlungen

aktive Mitbestimmung der Innungs-Politik

unmittelbares Stimm- und Antragsrecht



Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Die Landesbevollmächtigten der Bundesinnung für Gerüstbau

IMMER IN IHRER NÄHE!



Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Unsere Leistungen für Sie

- ✓ Aktuelle Informationen aus der Gerüstbaubranche
- ✓ Hilfestellung/Unterstützung

Fragen Sie uns! 0221 87060-0



Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Unser Netzwerk...Ihr Vorteil

Mitgliederkontakt

Erfahrungsaustausch

Mitgliederversammlungen

Seminare

Jungunternehmer

Fachfrauen für das Gerüstbauer-Handwerk



Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Der Verband als Servicepartner



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

Wissen ist Existenzsicherung

**Seminar- und
Fortbildungsprogramm für
Gerüstbaubetriebe 2016**



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

Wissen ist Existenzsicherung

**Fachfrau für das
Gerüstbauer-Handwerk
2015/2016**

Die Seminarreihe speziell für Frauen
im Gerüstbauer-Handwerk

Mit neuen Seminaren für Fortgeschrittene



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU



BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

DAS HANDWERK

TOP-THEMA

Ständehochzeit von 75. bis 25. April 2016 in Berlin
- Themenstrategie und Zersplitterung

Info 03/2015

Inhalte dieser Ausgabe u. a.:

- 4. Berufschafstag und Mitgliederversammlung am 11. November 2015 in Berlin
- UEG-Generalkonferenz am 22./23. Oktober 2015 in Neuloh
- Betriebsvergleich Gerüstbau:
- LEW-Markt-Spezialteil Gerüstgewerke
- Tarifgeschehen nach dem Tarifabschluss vom 4. Juli 2015
- Neuere Urte in Sachen Diabatah die OLG Frankfurt
- Neue Betriebs- und DIN 18451 - „Gerüstarbeiten“ in Kraft
- Merktblatt zur Fachkräftesicherung
- Seminar- und Fortbildungsprogramm 2016
- OSG-Technik-Seminar „Gründungen von Gerüsten“ am 11. März 2016 in Gladbeck
- Rückblick Groß-Seminar „Einhauungen und Bekleidungen für Witter- und Umweltschutz“ am 12./14. November 2015 in Bad Nauhan-Ahrweiler

Maßgeschneiderte Seminare
Regelmäßig erscheinende Verbandsmitteilungen

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Die Innung als Standesorganisation

Wir wahren die grundlegenden Interessen des Gerüstbaus in unserer Gesellschaft

- | | | |
|---|---|------|
| Gerüstbau DIN 18451 in Teil C der VOB | - | 1988 |
| Gerüstbau Ausbildungsberuf | - | 1991 |
| Gerüstbau Vollhandwerk | - | 1998 |
| Meisterprüfungsverordnung | - | 2000 |
| Meistertitel bleibt trotz Änderung HWO | - | 2004 |
| Einführung eines Mindestlohns für
inländische und ausländische Gerüstbaufirmen | - | 2013 |

Wesentliche Ergebnisse

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

B - Beruf mit

V - Verantwortung in der

G - Gesellschaft

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNING
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Bundesgesetzblatt ⁴⁹

Teil I

G 5702

2015 **Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2015** **Nr. 4**

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 2015	Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen <small>FNr. 100-3-14, 1003-3-34, 100-3-9</small>	49

Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen

Vom 3. Februar 2015

Es verordnen auf Grund

- des § 18 Absatz 1 und 2 Nummer 1, 2, 3 und 5 sowie des § 19 des Arbeitsschutzgesetzes, von denen § 18 Absatz 2 Nummer 5 zuletzt durch Artikel 227 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist,
- des § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 1, 3, 4 Buchstabe a und h, Nummer 7, 8 und 10 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498),
- des § 34 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 und des § 37 Absatz 3 des Produktsicherheitsgesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178; 2012 I S. 131) und
- des § 13 des Heimarbeitgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) geändert worden ist,

die Bundesregierung und auf Grund

- des § 49 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Energiewirtschaftsgesetzes, der durch Artikel 6 Nummer 9 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1065) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie
- des § 25 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Sprengstoffgesetzes, die zuletzt durch Artikel 150 Nummer 1 und 3 Buchstabe b der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden sind, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern;

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV)

Artikel 2 Änderung der Gefahrstoffverordnung

Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Verordnung
über Sicherheit und Gesundheitsschutz
bei der Verwendung von Arbeitsmitteln
(Betriebsicherheitsverordnung – BetrSichV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

§ 3 Gefährdungsbeurteilung

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

§ 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

§ 7 Vereinfachte Vorgehensweise bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

§ 8 Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingerätsgeräten und Stülpergeräten

§ 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

§ 10 Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln

§ 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle

§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

§ 13 Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber

§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

Abschnitt 3

Zusätzliche Vorschriften für überwachungsbedürftige Anlagen

§ 15 Prüfung vor Inbetriebnahme und vor Wiedereinbetriebnahme nach produktföhriger Änderung

§ 16 Wiederkehrende Prüfung

§ 17 Prüfaufzeichnungen und -bescheinigungen

§ 18 Erläuterungspflicht

Neue BetrSichV ab 01.06.2015

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 3. Februar 2015

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Die Bundesministerin
für Arbeit und Soziales
Andrea Nahles

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmar Gabriel

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Abschnitt 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

(1) Diese Verordnung gilt für die **Verwendung** von Arbeitsmitteln. Ziel dieser Verordnung ist es, die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit von Beschäftigten bei der **Verwendung** von Arbeitsmitteln zu gewährleisten.

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

1. die **Auswahl geeigneter Arbeitsmittel** und deren **sichere Verwendung**,
 2. die für den vorgesehenen Verwendungszweck **geeignete** Gestaltung von **Arbeits-** und **Fertigungsverfahren**
- sowie
3. die Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

§ 2 Begriffsbestimmungen

(2) Die **Verwendung** von Arbeitsmitteln umfasst jegliche Tätigkeit mit diesen. Hierzu gehören insbesondere das **Montieren** und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, **Gebrauchen**, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.

Zusammenfassung „Bereitstellung und Nutzung“

Trennung zw. Gerüstersteller und Gerüstnutzer nicht mehr so deutlich wie bisher.

(5) **Fachkundig** ist, wer zur Ausübung einer in dieser Verordnung bestimmten Aufgabe über die **erforderlichen Fachkenntnisse** verfügt. Die Anforderungen an die Fachkunde sind abhängig von der jeweiligen Art der Aufgabe. Zu den Anforderungen zählen eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung **oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit**. Die **Fachkenntnisse sind durch** Teilnahme an **Schulungen auf aktuellem Stand zu halten**.

(6) **Zur Prüfung befähigte Person** ist eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung **und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit** über die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung von Arbeitsmitteln verfügt

Unterschiedliche Qualifikationsanforderungen auch unterschiedliche Personen???

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

(10) **Stand der Technik** ist der **Entwicklungsstand** fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, **der die praktische Eignung einer Maßnahme oder Vorgehensweise** zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen **gesichert erscheinen lässt**. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, **die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind**.

Hinweis in der VO:

ABS ermittelt den Stand der Technik und teilt ihn mit (z. B. TRBS 2121/2121-1)

= Vermutungswirkung.

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Abschnitt 2 Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen

§ 3 Gefährdungsbeurteilung (zentraler Baustein = mehr Eigenverantwortung)

(2) In die Beurteilung sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von

1. den Arbeitsmitteln selbst,
2. der Arbeitsumgebung und
3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
2. die sicherheitsrelevanten einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
3. die physischen und **psychischen Belastungen** der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
4. **vorhersehbare** Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.

(3) Die Gefährdungsbeurteilung soll bereits vor der Auswahl und der Beschaffung der Arbeitsmittel begonnen werden. Dabei sind insbesondere die Eignung des Arbeitsmittels für die geplante Verwendung, die Arbeitsabläufe und die Arbeitsorganisation zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung **darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt** werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich **fachkundig beraten** zu lassen.

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

(4) Der Arbeitgeber hat sich die **Informationen zu beschaffen** ...

Bei der Informationsbeschaffung **kann** der Arbeitgeber **davon ausgehen**, dass die **vom Hersteller des Arbeitsmittels mitgelieferten Informationen zutreffend sind**, es sei denn, dass er über andere Erkenntnisse verfügt.

...

(5) Der Arbeitgeber kann bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen **bereits vorhandene Gefährdungsbeurteilungen**, hierzu gehören auch **gleichwertige Unterlagen**, die ihm der **Hersteller oder Inverkehrbringer** mitgeliefert hat, übernehmen, sofern die Angaben und Festlegungen in dieser Gefährdungsbeurteilung den Arbeitsmitteln einschließlich der Arbeitsbedingungen und -verfahren, im eigenen Betrieb entsprechen.

(6) Der Arbeitgeber hat Art und Umfang **erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln** zu ermitteln und festzulegen...

(7) Die **Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen**. Dabei ist der **Stand der Technik zu berücksichtigen**. Soweit erforderlich, sind die Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln entsprechend anzupassen. Der Arbeitgeber hat die Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu **aktualisieren**, wenn

1. sicherheitsrelevante Veränderungen der Arbeitsbedingungen einschließlich der Änderung von Arbeitsmitteln dies erfordern,
2. neue Informationen, insbesondere Erkenntnisse aus dem Unfallgeschehen oder aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge, vorliegen oder
3. die Prüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5 ergeben hat, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder nicht ausreichend sind.

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Ergibt die Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung, dass keine Aktualisierung erforderlich ist, so hat der Arbeitgeber dies unter Angabe des Datums der Überprüfung in der Dokumentation nach Absatz 8 zu vermerken.

(8) Der Arbeitgeber hat das **Ergebnis** seiner Gefährdungsbeurteilung **vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu dokumentieren**.

Dabei sind mindestens anzugeben

1. die Gefährdungen, die bei der Verwendung der Arbeitsmittel auftreten,
2. die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
3. **wie die Anforderungen** dieser Verordnung eingehalten werden, wenn von den nach § 21 Absatz 4 Nummer 1 **bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnissen abgewichen wird**,

(z. B. von der TRBS 2121-1)

und

4. Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen ...
5. das Ergebnis der Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 4 Absatz 5.

Die **Dokumentation** kann auch in **elektronischer Form** vorgenommen werden.

Achtung: umfangreicher Katalog von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten und Stichwort „Bußgeldkatalog“

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

§ 4 Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Arbeitsmittel dürfen **erst verwendet werden**, nachdem der Arbeitgeber

1. eine **Gefährdungsbeurteilung** durchgeführt hat,
2. die dabei ermittelten **Schutzmaßnahmen** nach dem Stand der Technik getroffen hat und
3. festgestellt hat, dass **die Verwendung** der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik **sicher ist**.

(2) Ergibt sich aus der **Gefährdungsbeurteilung**, dass **Gefährdungen durch technische Schutzmaßnahmen** nach dem Stand der Technik **nicht oder nur unzureichend vermieden** werden können, hat der Arbeitgeber **geeignete organisatorische und personenbezogene Schutzmaßnahmen** zu treffen. Technische Schutzmaßnahmen haben Vorrang vor organisatorischen, diese haben wiederum Vorrang vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung ist für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken.

TOP-Prinzip, aber Montage ./ fertiges Gerüst, vgl. Begründung zu § 11 (4).

(6) Der Arbeitgeber hat die Belange des Arbeitsschutzes in Bezug auf die Verwendung von Arbeitsmitteln angemessen in **seine betriebliche Organisation einzubinden** und hierfür die erforderlichen personellen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes sowie bei der Auswahl und beim Zur-Verfügung-Stellen der Arbeitsmittel **alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden**.

ASSGerüstbau, AMSBau, SCC

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

§ 5 Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die unter Berücksichtigung der vorgesehenen Einsatzbedingungen bei der Verwendung sicher sind. Die Arbeitsmittel müssen [Produktanforderungen!](#)

1. für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet sein,
2. den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und
3. **über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen,**

so dass eine **Gefährdung** durch ihre Verwendung **so gering wie möglich gehalten** wird. Kann durch Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 die Sicherheit und Gesundheit nicht gewährleistet werden, so hat der Arbeitgeber **andere geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen**, um die **Gefährdung** so weit wie möglich **zu reduzieren**.

(2) Der Arbeitgeber darf Arbeitsmittel **nicht zur Verfügung** stellen und verwenden lassen, **wenn sie Mängel aufweisen**, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.

(3) Der Arbeitgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen und verwenden lassen, die den für **sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechen**. Zu diesen Rechtsvorschriften gehören neben den Vorschriften dieser Verordnung **insbesondere Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinschaftsrichtlinien in deutsches Recht umgesetzt wurden** und die für die Arbeitsmittel zum Zeitpunkt des Bereitstellens auf dem Markt gelten. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen.

Europa lässt grüßen!

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

§ 6 Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

.. Sorge tragen, dass Arbeitsmittel sicher verwendet und dabei die Grundsätze der Ergonomie beachtet werden. Dabei ist **Anhang 1 zu beachten**. .. **Spezielle Regeln gehen vor!**

.. **Zu berücksichtigen** sind hierbei die Arbeitsumgebung, die Lage der Zugriffstellen und des Schwerpunktes des Arbeitsmittels, die erforderliche Körperhaltung, die Körperbewegung, die Entfernung zum Körper, die **benötigte persönliche Schutzausrüstung sowie die psychische Belastung** der Beschäftigten, .. **Stressverordnung geplant!**

.. es sind ein **Arbeitstempo** und ein **Arbeitsrhythmus** zu **vermeiden**, die zu Gefährdungen der Beschäftigten führen können, ..

.. dafür **zu sorgen**, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen **verwendet werden** .. **Keine Mitwirkungspflicht in VO!**

.. werden **Arbeitsmittel im Freien** verwendet, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die **sichere Verwendung** der Arbeitsmittel **ungeachtet der Witterungsverhältnisse** stets **gewährleistet** ist.

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

§ 9 Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln

Auch wenn der Begriff „Verwendung“ die Montage einschließt, sind die Anforderungen des § 9 eher auf die Nutzung des Arbeitsmittels (Gerüst) gezielt. Siehe auch spezielle Regelungen im **Anhang 1 Nr. 3.1 und 3.2 für Gerüste**.

§ 11 Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle (z. B. Montage)

(4) Werden **bei Rüst-**, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten an Arbeitsmitteln **die für den Normalbetrieb getroffenen technischen Schutzmaßnahmen ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt** oder müssen solche Arbeiten unter Gefährdung durch Energie durchgeführt werden, so ist die Sicherheit der Beschäftigten **während der Dauer dieser Arbeiten durch andere geeignete Maßnahmen zu gewährleisten**. Die Arbeiten nach Satz 1 dürfen nur **von fachkundigen Personen** durchgeführt werden.

Auszug aus Begründung zu § 11 Absatz 4 BetrSichV:

*„Ein typisches Problem etwa beim Auf- und Abbau von Gerüsten ist das **Arbeiten mit Persönlicher Schutzausrüstung (PSA), solange bis das Gerüst endgültig aufgebaut ist** und **dann die üblichen technischen Schutzeinrichtungen kollektiver Art greifen**. Der Beschäftigte geht also fortwährend einer gefahrgeneigten Tätigkeit nach. Hierfür sind besondere Maßnahmen zur Bekämpfung häufiger Unfallursachen zu treffen.“*

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



Anhang 1

3. Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln bei zeitweiligem Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen

3.1 Allgemeine Mindestanforderungen

3.1.1 Diese Anforderungen gelten bei zeitweiligen Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätze unter Verwendung von

- a) **Gerüsten einschließlich deren Auf-, Um- und Abbau,**
- b) Leitern sowie
- c) von Zugangs- und Positionierungsverfahren unter der Zuhilfenahme von Seilen.

3.1.5 An Arbeitsmitteln mit Absturzgefährdung sind **Absturzsicherungen vorzusehen**. Diese Vorrichtungen müssen so gestaltet und so beschaffen sein, dass Abstürze verhindert und Verletzungen der Beschäftigten so weit wie möglich vermieden werden. Feste Absturzsicherungen dürfen nur an Zugängen zu Leitern oder Treppen unterbrochen werden. Lassen sich im **Einzelfall feste Absturzsicherungen nicht verwenden**, müssen stattdessen andere Einrichtungen **zum Auffangen abstürzender Beschäftigter** vorhanden sein (zum Beispiel Auffangnetze). **Individuelle Absturzsicherungen für die Beschäftigten sind nur ausnahmsweise im begründeten Einzelfall zulässig.** [⇒ Fertiges Gerüst.](#)

3.1.7 **Beim Auf- und Abbau von Gerüsten sind auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, durch welche die Sicherheit der Beschäftigten stets gewährleistet ist.** [⇒ Montagephase Gerüst.](#)



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

§ 12 Unterweisung und besondere Beauftragung von Beschäftigten

(1) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel **erstmalig verwenden**, hat der Arbeitgeber ihnen ausreichende und angemessene Informationen anhand der Gefährdungsbeurteilung in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zur Verfügung zu stellen über

1. vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
2. erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und
3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

Danach hat er in **regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich**, weitere Unterweisungen durchzuführen. Das Datum einer jeden Unterweisung und die Namen der Unterwiesenen hat er **schriftlich festzuhalten**.

(2) Bevor Beschäftigte Arbeitsmittel **erstmalig verwenden**, hat der Arbeitgeber ihnen eine **schriftliche Betriebsanweisung** für die Verwendung eines Arbeitsmittels zur Verfügung zu stellen. .. Anstelle einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber auch eine mitgelieferte **Gebrauchsanleitung** zur Verfügung stellen. .. Die Betriebsanweisungen müssen bei sicherheitsrelevanten Änderungen der Arbeitsbedingungen **aktualisiert** werden.

(3) Ist die Verwendung von Arbeitsmitteln mit **besonderen Gefährdungen** verbunden, hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass diese **nur von hierzu beauftragten Beschäftigten verwendet werden**.

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



§ 14 Prüfung von Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung **befähigten Person prüfen** zu lassen. Die Prüfung umfasst Folgendes:

1. die **Kontrolle** der vorschriftsmäßigen **Montage** oder Installation und der **sicheren Funktion** dieser Arbeitsmittel,
2. die rechtzeitige **Feststellung von Schäden**,
3. die Feststellung, ob die getroffenen **sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam** sind.

..

(3) Arbeitsmittel, die von Änderungen oder außergewöhnlichen Ereignissen betroffen sind, die schädigende Auswirkungen auf ihre Sicherheit haben können, durch die Beschäftigte gefährdet werden können, hat der Arbeitgeber unverzüglich einer **außerordentlichen Prüfung durch eine zur Prüfung befähigten Person** unterziehen zu lassen. Außergewöhnliche Ereignisse können insbesondere Unfälle, längere Zeiträume der Nichtverwendung der Arbeitsmittel oder Naturereignisse sein.

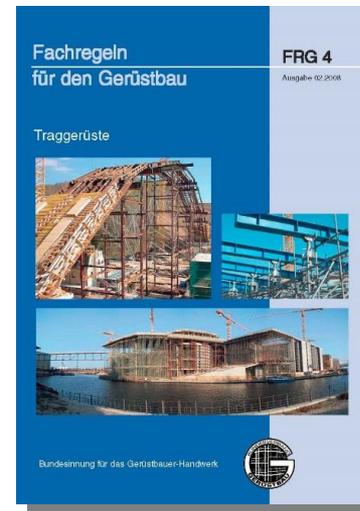
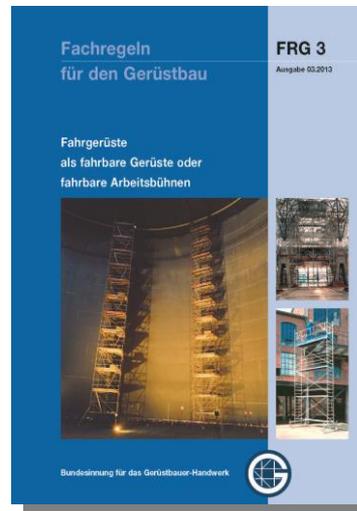
.. Achtung: Diskussion um „Vier-Augen-Prinzip“



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Ergänzende Literatur



Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Ergänzende Literatur



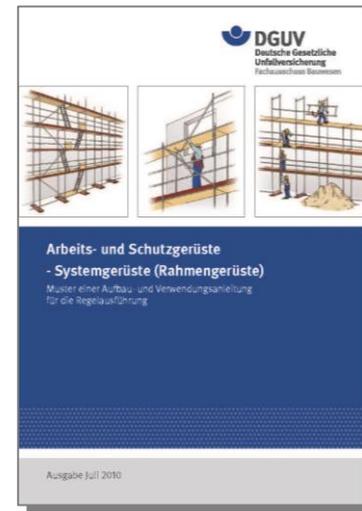
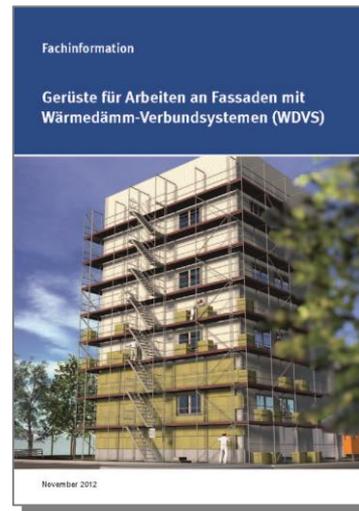
Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Ergänzende Literatur



Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

TRBS 2121-1

5.2 Prüfung nach der Montage → durch den Gerüstersteller

Der Gerüstersteller hat sicherzustellen, dass das Gerüst nach Abschluss der Montagearbeiten, d. h. vor der Übergabe an den Gerüstbenutzer durch die befähigte Person nach Abschnitt 4.7.2 geprüft wird. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage des Plans für Auf-, Um- und Abbau (Montageanweisung). Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion der Gerüste zu überzeugen.

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

TRBS 2121-1

5.3 Prüfung vor der Benutzung → **durch den Gerüstnutzer**

Jeder Arbeitgeber, der Gerüste oder Teilbereiche von Gerüsten von Beschäftigten benutzen lässt, hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln, ob eine Prüfung vor der Benutzung erforderlich ist.

Erforderliche Prüfungen müssen von einer befähigten Person durchgeführt werden. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der sicheren Funktion in Abhängigkeit der jeweiligen Nutzung der Gerüste zu überzeugen.

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

TRBS 2121-1

5.5 Einhaltung des sicheren Betriebes während der Benutzung

Der Arbeitgeber der Gerüste benutzt oder benutzen lässt, hat sicherzustellen, dass die Gerüste in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Hierzu hat er die Beschäftigten anzuweisen, während der Benutzung festgestellte augenfällige Veränderungen an den jeweiligen Aufsichtführenden zu melden.

D. h. Veränderungen des Gerüsts durch den Gerüstnutzer sind unzulässig!

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Kennzeichnung und Sperrung

gemäß Ziffer 3.2.4, Anhang 1, BetrSichV

Wenn bestimmte Teile eines Gerüsts **nicht einsatzbereit** sind – insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus – sind diese Teile mit dem

Verbotszeichen „Zutritt verboten,

zu kennzeichnen und durch

Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.



Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Kennzeichnung gemäß BGI 663 und FRG 1



Gerüstkennzeichnung

Bauvorhaben: _____
Auftraggeber: _____
Datum Prüfung/
Fertigstellung : _____

Gerüstersteller: _____
Firma: _____
Anschrift: _____

Arbeitsgerüst nach DIN EN 12811 nach DIN 4420-2 nach DIN 4420-3
 Schutzgerüst nach DIN 4420-1

Lastklasse: _____ Breitenklasse: _____

Flächenbezogene Nutzlast: _____ kN/m²

Besondere Nutzungshinweise: _____
(Prüfprotokoll, siehe Rückseite) _____

GERÜSTVERÄNDERUNGEN NUR DURCH DIE GERÜSTBAUFIRMA!

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!



Anhang 6

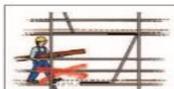
Warnhinweise



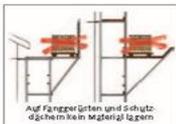
Gebäudeerweiterung beachten



Veränderungen am Gerüst nur durch den Gerüstbauer zu führen lassen



Klappen in den Durchliegebelägen gemässen halten



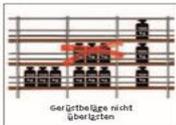
Auf Fanggeräten und Schutzgütern kein Material lagern



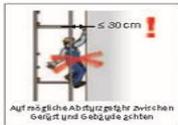
Arbeitsplätze dürfen nicht gleichzeitig übereinander liegen



Kinder dürfen Gerüste nicht betreten



Gerüstbälge nicht überlasten



Auf mögliche Absturzgefahr zwischen Gerüst und Gebäude achten



Zuge, Auf- und Abstieg nur vorhandene Leitern oder Treppen benutzen



Bei Materiallagerung zurreichend breiten Durchgang auf dem Belag freilassen



Auf Gerüstbälge nicht abkippen



Standsicherheit der Gerüste nicht durch Aggrahierungen gefährden

65

Unterer Teil:

Piktogramme und/oder Beschreibung von z. B.:

- Besonderen Hinweisen,
- Verwendungsbeschränkungen



BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

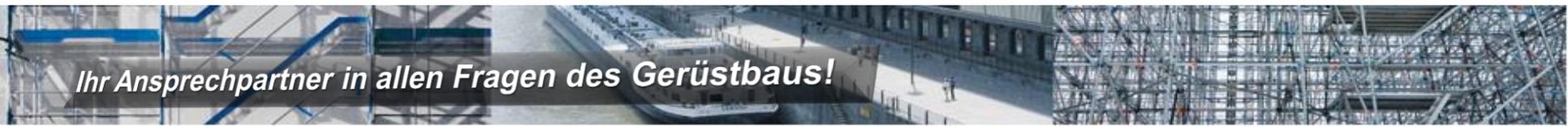
BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Checkliste für den Gerüstbenutzer zur Überprüfung von Arbeits- und Schutzgerüsten (entsprechend §§ 10, 11 BetrSichV)		Bauvorhaben:	
Auftraggeber/Gerüstbenutzer: _____		_____	
Gerüstersteller: _____		_____	
Gerüstart und Ausführungsart:			
<input type="checkbox"/> Arbeitsgerüst <input type="checkbox"/> Schutzdach <input type="checkbox"/> Fanggerüst <input type="checkbox"/> Dachfanggerüst <input type="checkbox"/> Fassadengerüst <input type="checkbox"/> Raumgerüst <input type="checkbox"/> Rahmen <input type="checkbox"/> Modul <input type="checkbox"/> Stahlrohr-Kupplung			
Lastklasse: <input type="checkbox"/> 1 (0,75 kN/m²) <input type="checkbox"/> 2 (1,00 kN/m²) <input type="checkbox"/> 3 (2,00 kN/m²) <input type="checkbox"/> 4 (3,00 kN/m²) <input type="checkbox"/> 5 (4,00 kN/m²) <input type="checkbox"/> 6 (6,00 kN/m²)			
Breitenklasse: <input type="checkbox"/> W06 <input type="checkbox"/> W09 <input type="checkbox"/> W _____ Bekleidung: <input type="checkbox"/> m. Netzen <input type="checkbox"/> m. Planen			
Überprüfung		Ohne Mangel	Mangel (welcher)
Verwendungszweck (geeignet z. B. für Mauerarbeiten, Stuck- u. Putzarbeiten, Malerarbeiten)			
1	Ist das Gerüst an sichtbarer Stelle (z. B. Zugang/Aufstieg) gekennzeichnet? - Arbeitsgerüst und/oder Schutzgerüst nach DIN EN 12811/DIN 4420 - Lastklasse und Nutzlast, Breitenklasse - Gerüstersteller		
2	Wurden Prüfung und Freigabe dokumentiert? (z. B. Prüfprotokoll oder Kennzeichnung)		
Stand- und Tragsicherheit			
3	Ist die Stand- und Tragsicherheit zum Zeitpunkt der jeweiligen Inbetriebnahme durch den Auftraggeber bestätigt?		
Arbeits- und Betriebssicherheit			
4	Sind sichere Zugänge, z. B. innenliegende Leitergänge oder Treppen, vorhanden?		
5	Ist jede genutzte Gerüstlage vollständig mit Belägen ausgelegt?		
6	Sind die Gerüstbeläge und -bohlen so verlegt, dass sie weder wippen noch ausweichen können und sind sie gegen Abheben gesichert?		
7	Sind die Gerüstbeläge frei von Hindernissen (z. B. Eis und Schnee)?		
8	Ist bei der Einrüstung einer Bauwerksecke der Belag in voller Breite herumgeführt?		
9	Sind alle Gerüstlagen bei mehr als 2,00 m Absturzhöhe mit einem 3-teiligen Seitenschutz (Geländerholm, Zwischenholm und Bordrett) versehen?		
10	Ist ein 3-teiliger Seitenschutz auch an Stirnseiten und Öffnungen angebracht?		
11	Ist ein max. Wandabstand von 30 cm eingehalten? (Wenn nicht, auch hier Seitenschutz)		
Anforderungen an Fang- und Dachfanggerüste			
12	Ist bei Dachfanggerüsten die Belagfläche mindestens 0,60m breit?		
13	Liegt der Belag des Dachfanggerüstes nicht tiefer als 1,50m unter der Traufkante?		
14	Beträgt der Abstand zwischen Schutzwand und Traufkante mindestens 0,70m?		
15	Besteht die Schutzwand aus Netzen oder Geflechtern?		
16	Ist bei Fanggerüsten die Belagfläche mindestens 0,90m breit?		
17	Liegt der Belag des Fanggerüstes nicht tiefer als 2,00m unter der Absturzkante?		
Sonstige Anforderungen			
18	Sind spannungsführende Leitungen und/oder Geräte im Gerüstbereich abgeschaltet, abgedeckt oder abgeschränkt?		
19	Ist die Beleuchtung zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs gewährleistet?		
20	Ist am Gerüst beim Einsatz im öffentlichen Bereich ein Schutzdach vorhanden?		
<input type="checkbox"/> Überprüfung des Arbeits- und Schutzgerüstes durchgeführt (Gerüstbenutzer):			
Gerüstnutzer	Prüfer	Bemerkungen (z. B. zu Nr. 1-20)	Datum Unterschrift



Checkliste als Hilfestellung für die Gerüstüberprüfung durch den Gerüstnutzer

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!





BUNDESINNUNG
GERÜSTBAU

BUNDESVERBAND
GERÜSTBAU

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ihr Ansprechpartner in allen Fragen des Gerüstbaus!